

ihn uns als Heidedichter im wahrsten Sinne des Wortes. Ungeheuer fesselnd und stark wirkt der in einem gewissen Rausch geschriebene »Wehrwolf«, derselbe stellt eigentlich die gewaltigste Art seines Schaffens dar, das Volkstum in Not und Kampf. Ganz anders »Das zweite Gesicht«. Hier erscheint er auf einmal als nervöser, rastloser und geplagter Mensch. Kollege Lehmann ergänzte in durchaus glücklicher Weise den ausgezeichneten Vortrag durch »Lieder zur Laute«. Aus den vom Verlag Sponholz in Hannover zur Verfügung gestellten Werken von Pöns konnten sich die Anwesenden ein Bild machen von der Vielseitigkeit seines Schaffens.

Vortragsabende. — In Bremen hat die Buchhandlung Röple & Co. mit ihrem Vortragszyklus für diesen Winter begonnen. Am 25. Sept. rezitierte Hanna Fasser (vom Stadttheater am Wall) Dichtungen von Goethe, Hölderlin, Hebbel, Peter Hille u. a., am 7. und 8. Oktober sprach Universitäts-Professor Dr. Specht über 1. vom Ausdruck der Seele (Physiognomik), 2. über Intuition und Hellsehen; der erste Vortrag wurde durch Lichtbilder veranschaulicht. Am 14. Oktober las Hans Friedrich Blund aus eigenen Werken. Ferner sind vorgesehen: 22. Oktober: Hans Blüher, Historie und Mythos; am 4. November wird Börraes, Freiherr von Münchhausen aus eigenen Werken lesen, desgleichen am 24. November Albrecht Schaeffer. Für den 8. und 9. Januar ist die Aufführung zweier niederdeutscher Dramen durch die Niederdeutsche Bühne Dr. Ohnesorg-Hamburg vorgesehen, und am 19. Januar wird Wilma Mönckeberg einen Märchenabend (Liebes-, Spuk- und Abenteuer-Geschichten) veranstalten. — In Potsdam wird die Firma Karl Heidkamp folgende Vortragsabende abhalten: Am 18. Oktober spricht Herr Professor O. Fische über Künstler und Mode, während am 24. und 31. Oktober Dr. W. Kurth das Thema »Der mittelalterliche Mensch« behandeln wird. Am 13. und 20. November hält Robert Henseling zwei Vorträge über Die Welt als Werden; er wird im ersten Vortrag über den Prozeß des Weltganzen sprechen, während er im zweiten das Problem des Menschheitsprozesses behandeln wird. Endlich spricht am 3. Dezember Studienrat Schaeffer über das Thema: »Der Massengedanke, Wahn oder Wissenschaft?«.

Buchhandel und Völkerbund. — Welche Rolle der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund spielt, zeigt folgender Vorfall, der uns von der Firma Ludwig Röhrscheid in Bonn mitgeteilt wird. Diese hatte die Absicht, in der Pariser Zeitschrift »Le Bouquiniste français« eine Anzeige aufzugeben. Großmütig wurde ihr erklärt, daß vorbehaltlich gegenteiliger Meinung der abwesenden Mitinhaber der Aufnahme nichts entgegenstehe. Die Mitinhaber scheinen jedoch deutsche Firmen noch nicht für voll anzusehen, denn sie beschloßen, Anzeigen deutscher Buchhandlungen erst aufzunehmen, wenn der offizielle Eintritt Deutschlands in den Völkerbund erfolgt sein wird.

Pflichtexemplare in England. — Auch in England scheinen sich die Verleger nicht zurechtzufinden bei Fragen wie z. B.: »Ist es nötig, sich in Stationer's Hall mit seinem Verlagswerk eintragen zu lassen, wie steht es mit der Ablieferung von Pflichtexemplaren, was bedeutet »Copyright?« Sonst würde nicht der Herausgeber von »Publishers' Circular« einem Anfragenden eine sehr lange und ausführliche Antwort gegeben haben. Eintragung in Stationer's Hall (»Registered at Stationers' Hall«), erklärt der Herausgeber, ist eigentlich nur eine Warnung an die Buchpiraten, die es immer noch gibt, daß man keinen Nachdruck unversolgt lassen wird, er vergleicht die Eintragung mit einem Schild: »Das Betreten des Rasens ist verboten«. Den Copyright-Schutz in Amerika empfiehlt der Aufsatzschreiber, da es englische Verfasser gibt, wie H. G. Wells und Kipling, die mehr Einnahmen aus dem Verkauf ihrer Bücher in Amerika ziehen als in Großbritannien. Mit der Ablieferung der Pflichtexemplare scheint es in England auch nicht so genau genommen zu werden. Solche Pflichtexemplare können eingefordert werden von sechs großbritannischen Büchereien: zweien in London, je einer in Oxford, Cambridge, Edinburgh und Dublin. Das scheint aber selten oder nie zu geschehen. »Praktisch«, sagt ein Eingeweihter, »werden Pflichtexemplare nur an die Bücherzei des Britischen Museums abgeliefert«. Dieses kann Zwangsmahregeln ergreifen, wenn die Ablieferungspflicht veräußert wird. Früher hörten wir einmal, daß es 5 £ Strafe koste, wenn man ein Buch nicht einliefert. Die übrigen Büchereien scheinen sich damit abgefunden zu haben, nur ab und zu einmal von den Verlegern deren Bücher als willkommenes Geschenk, nicht als Zwangsabgabe, zu erhalten. Daß die

Bücher durch die Berner Konvention in allen Kulturstaaten geschützt sind (mit Ausnahme von den Vereinigten Staaten von Amerika), erwähnt der Verfasser natürlich auch. Sch.

Marguerites Ehrenlegion. — Serriot soll General Dubail, dem Präsidenten der Ehrenlegion, Weisung erteilt haben, den Schriftsteller Marguerite, der im vorigen Jahre wegen seines Romans »La Garçonne« aus der Ehrenlegion ausgestoßen wurde, wieder in seine Rechte einzusetzen.

Anderung im Drucksachenverkehr vom 1. November an. — Die von uns bereits im Bbl. Nr. 239 vom 10. Oktober mitgeteilte wichtige Änderung wird jetzt im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 94 vom 14. Oktober durch eine »Verordnung zur Änderung der Postordnung vom 1. Oktober 1924« bekannt gemacht. Die Hauptsache ist die neue Fassung von Absatz II des § 7 der Postordnung, der über Drucksachen handelt, wie folgt:

II. Zugelassen sind auch Abdrucke oder Abzüge, die durch verschiedene Vervielfältigungsverfahren (1) hergestellt sind. Über die Vereinigung mehrerer Druckstücke zu einer Sendung s. unter VIII.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. November 1924 in Kraft. Zur Ausführung dieser neuen Fassung wird bestimmt:

»(1) Die bisherige Vorschrift, daß verschiedene Vervielfältigungsverfahren nur bei der ursprünglichen Herstellung der Druckstücke angewandt sein dürfen, fällt weg. Es sind demnach fortan nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen eines Druckstücks durch das gleiche oder ein anderes zugelassenes Vervielfältigungsverfahren in unbeschränktem Umfang erlaubt. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob es sich um den Kopf oder Wortlaut des Druckstücks handelt sowie ob die Nachtragungen oder Änderungen auf dem Druckstück selbst stehen oder sich auf an- oder aufgeklebten Druckstücken befinden.

Dagegen sind die mit der Schreibmaschine einschl. der Durchschläge, mit Stempel, Durchdruck oder Paus- (Kopier-) Presse sowie handschriftlich bewirkten Nachtragungen oder Änderungen nur in dem unter § 7 der Postordnung Abs. IX, X und XI angegebenen Umfange zulässig. Bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von Druckstücken sind fortan die neuen Bestimmungen zugrunde zu legen.«

Dieser Erfolg ist den Bemühungen des Börsenvereins zu danken, der im Verein mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag, dem Deutschen Buchdruckerverein und andren Verbänden aus Handel und Gewerbe nachdrücklich für eine Änderung der am 1. Juni d. J. in Kraft getretenen Bestimmungen über Drucksachen eingetreten ist. Leider sind nicht alle Wünsche berücksichtigt, vor allem ist die Wiederzulassung der Bücherzettel zu der niedrigsten Drucksachengebühr von 3 Pfennig noch nicht erreicht worden.

Vom Reichspostministerium ging heute nachstehender Bescheid ein:
Der Reichspostminister. Berlin B 66, den 14. Oktober 1924.

An den

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig
in Leipzig.

Auf die Eingabe vom 8. September.

Betreff: Drucksachen.

Der Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost hat in der Sitzung vom 30. September die inzwischen durch die Verordnung vom 1. Oktober 1924 mit Wirkung vom 1. November 1924 (Amtsblatt des RPW. Nr. 94) in Kraft tretenden Änderungen der Drucksachenbestimmungen beschlossen. Weitergehenden Wünschen hat sich aus grundsätzlichen Erwägungen leider nicht entsprechen lassen. Was insbesondere die beantragte Herabsetzung des Gebührensatzes für Bücherzettel betrifft, so möchte ich folgendes hervorheben:

Die vor dem 1. Juni gültigen Versendungsvoorschriften für Drucksachen waren mit ihren zahlreichen Ausnahmegestimmungen so verwickelt, daß fortgesetzt Zweifel über die Auslegung der einzelnen Bestimmungen auftraten. Ferner gaben die verschiedenen Versendergruppen — im besonderen dem Buchhandel — eingeräumten besonderen Vergünstigungen dauernd Anlaß zu unerwünschten und schwer abzuwehrenden Berufungen anderer von den Vergünstigungen ausgeschlossener Kreise.

Den stets wiederkehrenden Wünschen der Geschäftswelt auf Vereinfachung und gleichmäßige Anwendung der Drucksachenbestimmungen ist durch die am 1. Juni in Kraft getretenen Vorschriften nach Möglichkeit Rechnung getragen worden. Dabei sind dem Buchhandel die bisher gewährten Vergünstigungen trotz der gegen diese Bevor-